

Öffentliche Bekanntmachung

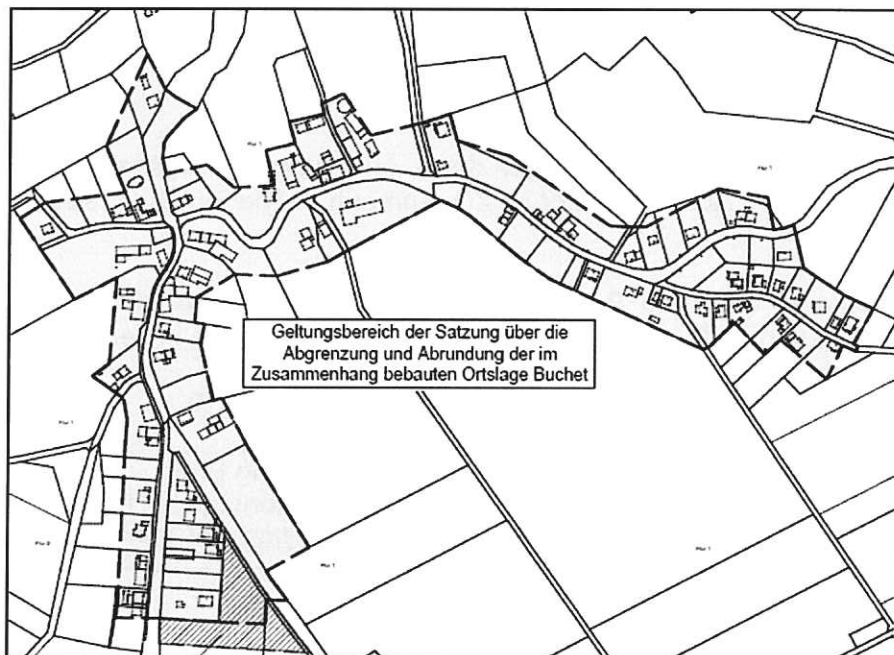
der 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999 gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Buchet hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2020 die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999 gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Planaufstellungsbeschluss) sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 34 (6) i. V. m. § 13 (2) S. 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

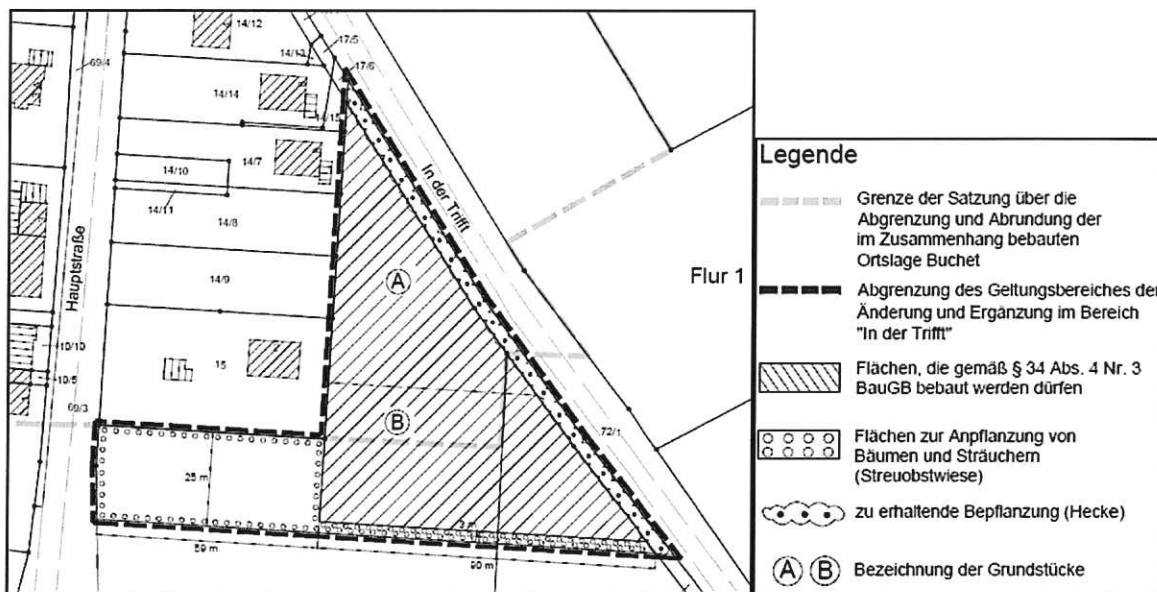
Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) S. 2 BauGB und § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lage des Plangebiets/Geltungsbereich

Die Änderung erstreckt sich zum Einen über eine textliche Änderung der Ursprungssatzung für die gesamten Ortslage Buchet (schwarze Markierung - - -) und zum Anderen im Bereich „In der Trifft“ (blaue Markierung - - -) um eine Änderung der Ursprungssatzung für den Bereich „In der Trifft“ und eine Erweiterung der Satzung (Ergänzung). Im Bereich „In der Trifft“ sind die Grundstücke Gemarkung Buchet, Flur 8, Flurstück 16/1 und 20 von der Planung berührt. Die Lage des Plangebiets ist aus der beiliegenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.



- - Ursprungssatzung (Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999
- - Änderung und Ergänzung im Bereich „In der Trifft“



Änderungs- und Ergänzungsbereich im Bereich „In der Trifft“

Ziel und Zweck der Planung:

Änderung für den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung

Die Ursprungssatzung aus dem Jahre 1999 beruht noch auf der gesetzlichen Grundlage des 2. Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG). Danach war die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben zulässig. Die zwingende Festsetzung, dass ausschließlich Wohngebäude zulässig sind, ist in den heutigen gesetzlichen Regelungen nicht mehr enthalten. Die Ortsgemeinde möchte die Satzung den heutigen gesetzlichen Regelungen anpassen, um den Bauherrn einen größeren Gestaltungsspielraum für die Ausnutzbarkeit der einbezogenen Außenbereichsflächen geben und den Passus streichen.

Änderung und Ergänzung der Ursprungssatzung im Bereich „In der Trifft“

Die Flächen liegen am südöstlichen Ortsrand an der Straße „In der Trifft“. Sie sind teilweise bereits als Bauflächen in der vorhandenen Abgrenzungs- und Abrundungssatzung ausgewiesen. Ziel der Satzungsänderung und Ergänzung in diesem Bereich ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage sowie die Errichtung einer Lagerhalle für Blumen und Floristikbedarf. .

Details ergeben aus den Entwurfsunterlagen der 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage vom 26.07.1999.

Die Entwurfsunterlagen (Satzung, Begründung inklusive naturschutzfachlichem Planungsbeitrag für den Teilbereich „In der Trifft“, Pankarten) liegen in der Zeit vom

19.10.2020 bis einschließlich 19.11.2020

im Foyer im Erdgeschoss bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die nach § 34 (6) i. V. m. § 13 (2) S. 1 Nr. 2, Alt. 2 i. V. m. § 3 (2) S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter dem Pfad <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-laufende-verfahren> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm vorgebracht werden. Zudem können Sie Ihre Stellungnahme auch per E-Mail an bauleitplanung@vg-pruem.de senden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Der naturschutzfachliche Planungsbeitrag enthält Aussagen zur derzeitigen Bodennutzung, zu Schutzgebieten jeglicher Art, zu Natura-2000-Gebieten, zu Biotopen, zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen (Bodenschicht/Vegetation/Lebensraum-Komplex/Oberflächenabfluss/Landschaftsbild) und zum Artenschutz.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Buchet, den 21.10.2020


Alois Fußmann
Ortsbürgermeister